

Mit den Änderungen der HKP-Richtlinie wurden auch im Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) folgende Anpassungen vorgenommen:

### Nummer 12 | - Ergänzung - | Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung

Leistungsbeschreibung/Bemerkung (Auszug)	Dauer und Häufigkeit
ab Dekubitus Grad 1	
Positionswechsel in individuell festzulegenden Zeitabständen zur möglichst vollständigen Druckentlastung der betroffenen Stelle	Grad 1: Erst- und Folgeverordnungen für <b>jeweils bis zu 7 Tage</b>
Sofern eine Wundversorgung notwendig ist, ist die Leistung nur in Kombination mit der Nr. 31 oder 31a verordnungsfähig.	
Bei der Verordnung ist die Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe und soweit möglich der Grad des Dekubitus anzugeben.	Ab Grad 2: Erst- und Folgeverordnungen für <b>jeweils bis zu 4 Wochen</b>
Angehörige sollen durch Anleitung des Pflegedienstes dazu befähigt werden, die Lagerung möglichst selbstständig zu übernehmen.	

### Nummer 31a | - Neu - | Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden

Leistungsbeschreibung/Bemerkung (Auszug)	Dauer und Häufigkeit
Chronische Wunde heilt voraussichtlich nicht komplikationslos innerhalb von maximal 12 Wochen unter fachgerechter Therapie ab	Erst- und Folgeverordnungen für <b>jeweils bis zu 4 Wochen</b>
Ziel: Wundheilung, Vermeidung einer Verschlimmerung, Symptomlinderung (wenn Wundheilung wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann)	
Versorgung soll durch »spezialisierte Leistungserbringer« erfolgen (Pflegefachkräfte mit besonderer Zusatzqualifikation)	
Angaben auf der Verordnung: Wundart, Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe, ggf. Grad der Wunde, zu verwendende Verbandmaterialien, Wechselintervalle der Wundverbände	
Bestandteil der Leistung: Anleitung zu krankheits- und wundspezifischen Maßnahmen durch den Pflegedienst, insb. zu Druckentlastung, Bewegungsförderung, zum Umgang mit wund- und therapiebedingten Beeinträchtigungen (Schmerzen, Wundgeruch und Kompression)	

### Nummer 31b | - separiert - | Vorgaben zur Kompressionstherapie

Leistungsbeschreibung/Bemerkung (Auszug)	Dauer und Häufigkeit
Ziel: Wundheilung, Unterstützung des venösen Rückflusses, Unterstützung des Lymphabflusses	Jeweils 1x täglich
Das Anlegen eines Kompressionsverbandes ist verordnungsfähig, wenn aus medizinischen bzw. anatomischen Gründen angepasste Kompressionsstrümpfe nicht möglich sind.	
Kompressionsbehandlung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen verordnungsfähig (Näheres siehe Leistungsverzeichnis), diese müssen aus der Verordnung hervorgehen.	

### Nummer 31c | - separiert - | Versorgung mit stützenden und stabilisierenden Verbänden

Leistungsbeschreibung/Bemerkung (Auszug)	Dauer und Häufigkeit
Zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke, z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss – muss aus der Verordnung hervorgehen	Bis zu 2 Wochen, jeweils 1x täglich
Das An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden ist nur unter bestimmten Voraussetzungen verordnungsfähig. Diese müssen aus der Verordnung hervorgehen.	